

# RS Vwgh 2020/6/4 Ra 2019/15/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/13/0062 E 24. Jänner 2007 RS 1

### Stammrechtssatz

Eine Abgabennachsicht gemäß § 236 BAO setzt die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung voraus; eine solche kann grundsätzlich nicht damit begründet werden, dass die Abgabenfestsetzung zu Unrecht erfolgt ist. Vielmehr muss die behauptete Unbilligkeit in Umständen liegen, die die Errichtung der Abgabe selbst betreffen. Im Nachsichtsverfahren können daher nicht Einwände nachgeholt werden, die im Festsetzungsverfahren geltend zu machen gewesen wären (vgl. zusammenfassend mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Stoll, BAO, 2436).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150117.L01

### Im RIS seit

22.07.2020

### Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)